

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma OS Services Stephan Oser für Möbellift Vermietungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Ausführung eines Auftrages erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen der OS Services Stephan Oser, Kleinhüningeranlage 84, 4057 Basel soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Grundlage der Bedingungen bilden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (AS 2002, 1649).

Die Allgemeinen Bedingungen dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen. Von den Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

Art. 2 Allgemeines

Der Möbellift wird mit einem Liftführer oder ohne Liftführer vermietet.

Bei der pauschal Variante ohne Liftführer, verpflichtet sich der Auftraggeber, eine Person zur Verfügung zustellen mit technischem Verständnis. Der Liftführer instruiert den Auftraggeber oder die zur Verfügung gestellte Person.

Den Anweisungen des Liftführers ist vollumfänglich Folge zu leisten.

Der Auftraggeber oder die instruierte Person verpflichtet sich den Möbellift nur für den Transport der Ware nach oben oder runter zu bedienen, jegliche weitere Bedienungen des Möbelliftes sind dem Auftraggeber oder der instruierten Person untersagt. (Der Auftraggeber oder die instruierte Person darf nur den Hebel für den Schlitten bedienen.)

Art. 3 Platzierung und Untergrund

Der vor Ort anwesende Liftführer wählt den besten Aufstellplatz aus. Der Mieter ist verpflichtet den Maschinisten über allfällige Gewichtsbegrenzungen des Aufstellplatzes zu informieren.

Das Aufstellen und Abbauen des Möbelliftes wird nur vom Liftführer durchgeführt, wie auch das Verstellen der Höhe z.B. 3. OG in das 4. OG.

Wir lehnen Schäden die auf Grund des normalen Gebrauchs am Untergrund entstehen (z.B. Abdrücke in Rasenflächen) können vollumfänglich ab.

Art. 4 Pflichten des Liftführers

Der Liftführer ist dafür besorgt, dass er den Lift Vorschriftsmässig und ohne jeden Schaden an Geländern, Fenstersimsen oder Balkonbrüstungen montiert und alle Mitarbeitenden über die Benützungsvorschriften informiert.

Der Liftführer lehnt jegliche Haftung ab, wenn die Gegebenheiten zum Montieren des Liftes nicht 100% gewährleistet sind, wie z.B. Balkonbrüstungen aus Glas, Dachrinnen, etc.

Bei einem Risiko ist der Liftführer verpflichtet, das Risiko dem Auftraggeber mitzuteilen.

Art. 5 Pflichten des Auftraggebers (Mieter)

Der Mieter hat für geeignete Verpackung zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, den Liftführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen.

Der Mieter verpflichtet sich dem Liftführer bei dem Rangieren und dem Aufbau und Abbau des Möbelliftes behilflich zu sein.

Art. 6 Preise

Der Preis berechnet sich nach Aufwand oder Pauschal. Im Preis nicht eingeschlossen sind dagegen, besondere Vereinbarungen vorbehalten, folgende Aufwendungen:

- a) Nach Aufwand erfolgt die Abrechnung jeweils im ½ Stundentakt je angebrochene ½ Stunde.
- b) Mehraufwendungen durch Witterungsverhältnisse, falls in gesperrten oder aufgerissenen Strassen der Möbellift nicht vor das Haus gefahren werden kann, desgleichen für Wartezeiten des Möbelliftes und des Personals, das der Liftführer nicht verschuldet hat.
- c) Generelle Aufbau und Abbauzeit für den Möbellift nach Ankunft am Aufstellungsort beträgt jeweils 15 Minuten.
Wird das Aufstellen und das Abbauen des Möbelliftes verzögert durch Hindernisse jeglicher Art, das der Liftführer nicht verschuldet hat, wird der Mehraufwand verrechnet.

- d) ferner angemessene Zuschläge für das Tragen der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, soweit nicht bei der Preisvereinbarung eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Umstände stattgefunden hat sowie Mehrkosten, die durch Umwege entstehen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind.

Art. 7 Bezahlung

Privatpersonen und Firmen:

Die Bezahlung ist in Bar nach dem Auftrag zu erfolgen. Bei nicht Einhaltung der Zahlungsart, wird Ihnen eine Aufwandsentschädigung von 20.00 CHF verrechnet.

Ausnahme Regelungen mit Firmen:

Die Rechnung muss innerhalb von 10 Tagen beglichen werden. Ab einer Summe von 500.00 CHF kann die Firma OS Services Stephan Oser eine Vorkasse von 50% verlangen.

Art. 8 Rücktritt des Auftraggebers

Ein allfälliger Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich auf dem Postweg (Eingeschrieben) zu erfolgen. Bei Rücktritt innerhalb von 14 Kalendertagen vor dem geplanten Umzug sind 30 % des in der Offerte gestellten Betrages im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen, Bemühungen und Umtriebe geschuldet. Bei Rücktritt des Auftraggebers innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Umzug sind 80 % des in der Offerte gestellten Betrages geschuldet. Beweist der Lifführer einen grösseren Schaden ist auch dieser zu entschädigen.

Art. 9 Haftung

Der Lifführer haftet nur für Schäden, die nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit sein eigenes Personals verursacht worden sind. Er haftet nur, soweit er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalteingetreten wäre.

Die Haftung des Lifführers mit eigenem Personal beginnt mit dem Transport des Transportgutes mit dem Lift und endet mit dessen Einlad in das Transportmittel.

Der Lifführer lehnt jegliche Haftung ab, für Schäden an dem Transportgut, Gebäuden und Menschen, sobald der Auftraggeber oder sein Personal mitwirken, wie z.B. beim Beladen und Entladen der Ware, das Aufstellen oder Abbauen des Möbelliftes, das Rangieren des Möbelliftes etc.

Die Haftung des Frachtführers bei Beschädigung ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert der Ware zur Zeit der Beschädigung oder und beträgt höchstens CHF 500.– je m3 des beschädigten Gutes. Teile eines Kubikmeters werden proportional angerechnet.

Pro Ereignis ist die Haftung des Lifführers auf CHF 25'000.– beschränkt. Vorbehalten bleiben besonders vereinbarte Versicherungsabsprachen.

Laut Vorschriften der SUVA ist das Mitfahren von Personen auf dem Möbellift untersagt.

Art. 10 Haftungsausschluss

Der Lifführer ist von seiner Haftung befreit, wenn Beschädigungen durch ein Verschulden des Mieters oder seiner Helfer, eine von ihm ohne Zutun des Lifführers erteilte Weisung, eigene Mängel des Umzugsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche der Unternehmer keinen Einfluss hat.

Für Unfälle die wegen der Missachtung von Anweisungen und Vorschriften (SUVA siehe Art. 9) des Lifführers entstehen können wird jegliche Haftung abgelehnt.

Bei Bruch oder Beschädigung besonders gefährdeten Sachen wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchter, Lampenschirme, Radio- und Fernsehgeräte, Computer-Hard- und Software sowie Datenverluste und anderen Gegenständen von grosser Empfindlichkeit (Pflanzen, etc.), ist der Lifführer von der Haftung befreit, vorausgesetzt, dass er die üblichen Vorsichtsmassnahmen angewandt hat.

Der Frachtführer haftet nicht für Beschädigungen der Güter während des Be- und Entladens, Ab- und Aufseilens, wenn ihre Grösse oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht, der Frachtführer den Auftraggeber oder Empfänger vorher darauf hingewiesen, der Auftraggeber aber auf Durchführung der Leistung bestanden hat oder für Beschädigungen an Wänden, Fenstern, Böden oder Stiegegeländer, wenn die Grösse oder Schwere der zu transportierenden Güter dem Raumverhältnis nicht entsprechen.

Wird die Beladung wegen Panne, Unfall, Witterungseinflüssen oder aus anderen Gründen, wie z.B. falsche Zeiteinschätzung des vorherigen Kunden, für welche den Lifführer keine Schuld trifft, verzögert, hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Ohne gegenseitige Vereinbarung ist der Maschinist für Verzögerungen, die durch nicht rechtzeitige Bereitstellung von Transportmitteln oder durch Nichteinhaltung der reglementarischen Fristen durch andere am Transport beteiligte Transportanstalten entstehen, nicht haftbar. Die dadurch entstandenen Kosten (Standgelder, Zwischenlagerungen usw.) gehen zulasten des Auftraggebers. Auch haftet der Maschinist nicht für Schäden und Verluste, die aus solchen Umständen entstehen können.

Art. 11 Mängelrüge

Der Auftraggeber hat das Transportgut sofort nach Auslad zu prüfen. Reklamationen wegen Beschädigung sind sofort bei Ablieferung des Transportgutes anzubringen und überdies dem Lifführer innerhalb von drei Tagen schriftlich eingeschrieben auf dem Postweg zu bestätigen. Äusserlich nicht sofort erkennbare Schäden sind dem Lifführer innerhalb von drei Tagen seit Erbringen der Dienstleistung schriftlich eingeschrieben auf dem Postweg anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt Basel als Gerichtsstand. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon nicht berührt. eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtliche zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Es gilt schweizerisches Recht.
Stand 1.1.2017

Mit meiner Unterschrift erteile ich Ihnen den Auftrag und versichere, die AGB's gelesen und akzeptiert zu haben. Bei einer Online Bestellung werden die AGB's automatisch akzeptiert. Des Weiteren gilt, sofern nicht anders vereinbart, Barzahlung nach Auftragsausführung.

Ort/Datum: Unterschrift:

Der Auftrag wird erst rechtskräftig mit der Unterschrift der Firma OS Services Stephan Oser oder mit einem bestätigungs Email.

Ort/Datum: Unterschrift: